

BGer 4P.216/2000 vom 14. Dezember 2000

Bundesgericht, 2000-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.216_2000

FR: TF 4P.216/2000 du 14 décembre 2000

IT: TF 4P.216/2000 del 14 dicembre 2000

Erwägungen

E. 1

a) Die staatsrechtliche Beschwerde ist nur zulässig, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht sonstwie durch ein Rechtsmittel beim Bundesgericht gerügt werden kann (Art. 84 Abs. 2 OG). Die Verletzung von Bundesrechtsnormen kann mit Berufung gerügt werden (Art. 43 OG). Die Rüge willkürlicher Anwendung und Auslegung von Normen des Bundesrechts ist daher in Streitsachen, in denen die Berufung möglich ist, ausgeschlossen. Die Beschwerdeführerin macht in der vorliegenden berufungsfähigen Sache unter anderem geltend, das Obergericht habe willkürlich angenommen, aus ihrem Schreiben vom 23. November 1994 gehe nicht hervor, dass sie den Vertrag wegen eines Willensmangels nicht halten wolle.

Ihrer Rechtsschrift ist in dieser Hinsicht nicht zu entnehmen, das Obergericht habe Feststellungen über die in diesem Schreiben gemachten Aussagen getroffen, die mit der Wirklichkeit in klarem Widerspruch stünden. Ihre Rüge läuft vielmehr auf die Behauptung hinaus, das Obergericht habe die Anforderungen an die Geltendmachung eines Willensmangels verkannt. Dies ist eine Frage des Bundesrechts, die im Rahmen des Berufungsverfahrens zu prüfen ist. Auf die Rüge kann daher nicht eingetreten werden.

Weiter rügt die Beschwerdeführerin als Verstoss gegen Art. 9 und 29 BV , das Obergericht habe die festgestellte Tatsache, wonach der Beschwerdegegnerin anlässlich der Besichtigung vom 8. März 1994 einige Beispiele mangelhafter Ware gezeigt worden seien, nicht als sustanzierte Mängelrüge anerkannt. Auch bei dieser Rüge stehen nicht die angeblich verletzten verfassungsmässigen Rechte im Vordergrund, sondern die Anforderungen an eine gehörige Mängelrüge. Auch hier handelt es sich um bundesrechtliche Fragen, die im Verfahren der Berufung zu überprüfen sind. Auf die entsprechende Rüge der Beschwerdeführerin ist ebenfalls nicht einzutreten.

b) Die staatsrechtliche Beschwerde ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, welches das kantonale Verfahren nicht weiterführt, sondern als eigenständiges Verfahren der Prüfung der Verfassungsmässigkeit kantonaler Hoheitsakte dient. Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip.

Dies bedeutet, dass insbesondere darzulegen ist, welche Normen und inwiefern diese verletzt worden sein sollen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 117 Ia 393 E. 1c S. 395).

Die Rechtsschrift der Beschwerdeführerin erfüllt diese Anforderungen weitgehend nicht. Es genügt nicht, mehrere Verfassungsbestimmungen anzurufen und anschliessend in der Art einer generellen Kritik einzelne Erwägungen des angefochtenen Urteils zu bemängeln. Soweit der Rechtsschrift der Beschwerdeführerin nicht mindestens sinngemäss entnommen werden kann, inwiefern die von ihr angerufenen verfassungsmässigen Rechte verletzt worden sein sollen, sind ihre Ausführungen nicht zu hören. Dies gilt insbesondere für die

Rüge, bei der Bemessung der Parteientschädigung an die Gegenpartei sei von einer willkürlichen Anwendung der entsprechenden kantonalen Bestimmungen auszugehen.

c) Die Beschwerdeführerin stellte für den Fall, dass auf die ebenfalls eingereichte Berufung nicht eingetreten werden sollte, ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Da auf die Berufung eingetreten werden kann, wird das Gesuch gegenstandslos.

E. 2

Aufl. 1996, S. 224 N 91, unter Hinweis auf das Urteil vom 27.10.1993). Wesentlich erschien in diesem Fall, dass ein mündliches Übereinkommen zur Ausweitung bestimmter Kredite allein durch die Befragung zweier Personen bewiesen werden konnte, die auf gleicher Ebene verhandelten und beide zur Vertretung der jeweiligen Partei befugt waren. Der EGMR kam hier zum Schluss, dass durch die Befragung nur einer der anwesenden Personen die andere Partei wesentlich benachteiligt werde.

bb) Der vorliegende Fall unterscheidet sich vom erwähnten Präjudiz in entscheidenden Elementen. Der Beschwerdeführerin obliegt nicht der Beweis einer Vereinbarung, die im Rahmen einer Vertragsbeziehung üblicherweise mündlich erfolgt, sondern es geht um den Beweis einer rechtzeitigen und gehörigen Mängelrüge, die im Geschäftsverkehr notorischerweise schriftlich erhoben oder wenigstens schriftlich bestätigt wird und deren Bedeutung jedem Kaufmann bekannt ist. Es trifft denn auch nicht zu, dass sich die Beschwerdeführerin deswegen in einem Beweisnotstand befinden würde, weil ihr Organ nicht persönlich zu mündlichen Absprachen anlässlich der Besichtigung der Ware befragt worden wäre. Die kantonalen Gerichte haben vielmehr den bei den Akten liegenden Briefverkehr unter den Parteien in ihre Beweiswürdigung einbezogen und aus dem gesamten Verhalten der Parteien ihre Schlüsse gezogen. Sie haben dabei der Zeugenaussage Stössel der Gegenpartei gerade keine Relevanz beigemessen. Der Beschwerdeführerin stand im Unterschied zum erwähnten, vom EGMR am 27.10.1993 entschiedenen Fall als Beweismittel nicht allein die Aussage ihres Organs zur Verfügung. Es ging gerade nicht um eine Tatsache, die allein durch zwei anwesende Personen bewiesen werden konnte, deren Aussagen sich widersprechen.

Die Beschwerdeführerin erlitt unter diesen Umständen keinen erheblichen Nachteil dadurch, dass sie ihren Standpunkt nur schriftlich im Rahmen der Parteivorbringen und nicht durch mündliche Aussage ihres Organs darzustellen vermochte.

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt in verschiedener Hinsicht Verstösse gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV) und gegen allgemeine Verfahrensgarantien (Art. 29 BV) sowie gegen Art. 6 EMRK und den Grundsatz der freien Beweiswürdigung nach Art. 189 ZPO /SH. Sie beanstandet unter diesen Titeln jeweils in Form einer allgemeinen Kritik die Beweiswürdigung der kantonalen Instanzen in einzelnen Punkten und rügt gleichzeitig die Rechtsanwendung. Sie missachtet damit weitgehend die Anforderungen an das Rügeprinzip (oben E. 1b).

a) Die Beschwerdeführerin sieht zunächst eine willkürliche Beweiswürdigung im Schluss des Obergerichts, die Beschwerdegegnerin habe anlässlich der Besichtigung vom 2. September 1994 keine Mängel anerkannt. Die Beschwerdeführerin vertritt die Ansicht, das Gegenteil ergebe sich aus ihrem Schreiben vom 23. November 1994. Dass die Beschwerdeführerin in diesem Schreiben an die Beschwerdegegnerin - zwei Monate nach

der Besichtigung - bereits dieselbe Ansicht vertreten hatte, kann ohne Verletzung des Willkürverbotes als blosser Behauptung der Beschwerdeführerin unberücksichtigt gelassen werden. Dass die Beschwerdeführerin im kantonalen Verfahren im Übrigen aus diesem Schreiben ausdrücklich Folgen abgeleitet hat, mit denen sich das Obergericht nicht auseinandergesetzt habe, behauptet sie selbst nicht. Auch eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.

b) Das Obergericht hat die Einholung einer Expertise über die Qualität der Ware und die erforderliche Warenqualität sowie die Konsumentengewohnheiten in Minsk abgelehnt, weil die Beschwerdeführerin die vereinbarte Rügefrist unbenutzt hatte verstreichen lassen und die gekauften Textilien damit als genehmigt galten. Der Verzicht auf die Abnahme unerheblicher Beweismittel bedeutet zum vornherein keine Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Dass die Beschwerdeführerin im Übrigen im kantonalen Verfahren prozesskonform Behauptungen aufgestellt hätte, in deren Rahmen der Antrag auf Expertise unbeachtet geblieben sein könnte, behauptet sie nicht.

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt, das Obergericht mache es sich zu einfach, wenn es lediglich aufgrund der von der Beschwerdeführerin selbst offerierten Beweismittel prüfe, ob ihre Behauptung bewiesen sei. Sie rügt, das Obergericht habe Art. 189 ZPO /SH willkürlich angewendet, indem es nicht sämtliche erhobenen Beweismittel gewürdigt habe, sondern nur diejenigen, auf welche sich die Beschwerdeführerin selbst berufen habe.

a) Nach der Verhandlungsmaxime, welche auch im Kanton Schaffhausen für Streitigkeiten der vorliegenden Art gilt (Art. 139 ZPO /SH), darf das Gericht seinem Urteil nur behauptete Tatsachen zugrundelegen. Die Beweismittel für bestrittene Tatsachen sind von den Parteien zu nennen (Vogel, Grundriss des Zivilprozessrechts, 6. Aufl. , S. 168).

Die Beschwerdeführerin behauptet nicht, es seien von ihr für den Beweis ihrer Behauptungen angerufene - wenn auch von der Gegenpartei eingereichte - Beweismittel unbeachtet geblieben.

Inwiefern das Obergericht unter diesen Umständen allgemein anerkannte prozessuale Rechtsregeln missachtet haben könnte, wenn es Beweismittel unbeachtet liess, auf die sich die Beschwerdeführerin gerade nicht berufen hatte, ist unerfindlich.

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung bedeutet, dass keine Beweisverbote gelten sollen und das Gericht die Beweise nach freier Überzeugung würdigt, ohne an generelle Regeln über den Wert einzelner Beweismittel gebunden zu sein (Vogel, a.a.O., S. 269). Dass zugunsten einer Partei Beweismittel berücksichtigt werden müssten, auf welche sich diese selbst nicht beruft, ergibt sich daraus nicht. Inwiefern das Obergericht die Maxime freier Beweiswürdigung verkannt oder in anderer Weise Art. 189 ZPO /SH willkürlich angewendet haben soll, ist der Beschwerde nicht zu entnehmen. Im Übrigen geht aus den Ausführungen in der Rechtschrift der Beschwerdeführerin ebenfalls nicht hervor, inwiefern die von der Gegenpartei eingelegten Beweismittel zu einem anderen Beweisergebnis hätten führen müssen, und zwar so, dass die vom Obergericht vorgenommene Würdigung als schlechterdings nicht vertretbar und damit willkürlich erschiene.

E. 5

Die staatsrechtliche Beschwerde ist als unbegründet abzuweisen, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden kann. Dem Verfahrensausgang entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu übernehmen und der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung zu leisten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.